

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2016

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 03.10.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.05.2016, ZI. KA-03014/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gemäß § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Auszahlung Fahrtkosten – Empfehlung

Im Rahmen der Belegkontrollen im 1. Quartal 2016 verifizierte die Kontrollabteilung eine vom Referat Stadtbücherei erstellte Auszahlungsanordnung in Höhe von € 108,90 brutto betreffend die Rückerstattung von Fahrtkosten. Die Ausgabe ist auf die Vp. 1/273010-728000 Stadtbücherei – Entgelte für sonstige Leistungen gebucht worden und betraf das Wirtschaftsjahr 2015.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass gem. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sämtliche Ausgaben für Versand- und Beförderungsaufträge und Ausgaben für die Inanspruchnahme von Transportmitteln auf der Post 620 zu verrechnen sind. Aufgrund der Ausführungen im Kontierungsleitfaden waren die oben erwähnten Kosten in Höhe von € 108,90 auf der im städtischen Voranschlag für 2015 vorgesehenen Vp. 1/273010-62000 Stadtbücherei – Transporte zu verbuchen.

Die Kontrollabteilung brachte den beschriebenen Sachverhalt dem verantwortlichen Sachbearbeiter zur Kenntnis und empfahl, eine rasche Umbuchung auf die Vp. 1/273010-62000 Stadtbücherei – Transporte durchzuführen. Die Eile der Richtigstellung war für die Kontrollabteilung aus Gründen der Periodenreinheit gegeben bzw. damit die Umbuchung noch im betroffenen Wirtschaftsjahr 2015 abgewickelt werden konnte. Eine Bebuchung der Haushaltsstellen durch die städtischen Mitarbeiter ist – nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres – nur noch im Auslaufmonat Jänner möglich.

Eine Richtigstellung der Verbuchung ist der Kontrollabteilung noch während der Prüfung zugesagt worden.

Beibringung von
Originalbelegen –
Empfehlung

Des Weiteren ergab die Nachschau der Kontrollabteilung, dass es sich bei den der Rechnung beigebrachten Belegen (Fahrscheine und Reservierungen) um Kopien handelte, wodurch eine Verbuchung seitens der Stadt Innsbruck ohne Vorsteuerabzug – im 100 % vorsteuerabzugsberechtigten Unterabschnitt 273010 Stadtbücherei – zu erfolgen hatte. Im Hinblick auf die Verwendung von Fahrscheinen als Rechnung verwies die Kontrollabteilung auf die Regelung in den Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 Randzahl 1691.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig bei Eingangsrechnungen von Fahrtkosten auf die Beibringung der Originalfahrscheine (auch wenn diese mittels elektronischer Bereitstellung ausgestellt wurden) zu bestehen, um einen möglichen Vorsteuerabzug zu gewährleisten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung Rechnung getragen und zukünftig auf die Beibringung von Original-Fahrscheinen geachtet werden wird.

Periodenreine
Erfassung von
Auszahlungen

Behoben wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III über den Betrag von € 71,72. Mit dieser Auszahlung wurde eine Rechnung für die Reparatur eines Reifens bei einem städtischen Fahrzeug beglichen. Für die Kontrollabteilung auffallend war, dass die Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 eingewiesen worden ist, obwohl sämtliche Leistungsdaten (Bestellung, Rechnung und Zahlung) im Jahr 2016 lagen. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, im Sinne einer periodenreinen Erfassung und Verbuchung von Auszahlungen eine Korrekturbuchung zu Lasten des aktuellen Haushaltsjahres 2016 vorzunehmen. Die Empfehlung wurde von der betroffenen Dienststelle umgehend umgesetzt.

Periodenreine
Erfassung von
Auszahlungen

Behoben wurde eine Auszahlung an eine Wäscherei über den Betrag von € 43,02 für die Reinigung von Dienstkleidung (Mäntel) der städtischen Wasenmeister. Dabei wurde von der Kontrollabteilung beanstandet, dass die Auszahlung zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 eingewiesen worden ist, obwohl das Leistungs- und Rechnungsdatum im Jahr 2016 lag. Die Empfehlung der Kontrollabteilung, im Sinne einer periodenreinen Erfassung von Auszahlungen eine Korrekturbuchung zu Lasten des aktuellen Haushaltsjahres 2016 vorzunehmen, wurde von der betroffenen Dienststelle (MA V – Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen) unverzüglich umgesetzt.

Dokumentation
der bestehenden
Leistungsbeziehung
im Rahmen eines
schriftlichen
(Werk-)Vertrages

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft der MA III an eine Privatperson überprüft. Der Auszahlungsanordnung war eine briefliche Mitteilung des Zahlungsempfängers beigefügt, mittels derer von ihm unter dem Titel „Arbeitsaufwandsentschädigung Müllprojekt – Keep the woods clean“ für den (Halbjahres-)Zeitraum 01.06.2015 bis 30.11.2015 der Betrag von € 1.000,00 eingefordert worden ist. Die näheren Modalitäten der Dienstleistungserbringung waren lediglich in einem Aktenvermerk beschrieben. Gemäß Mitteilung der Dienststelle wurde die Vereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Leistungserbringer mündlich („per Handschlag“) getroffen. Eine beidseitig unterfertigte Vereinbarung existiert nicht.

Vor allem in Anbetracht der mehrjährigen Laufzeit und des finanziellen Ausmaßes (für drei Jahre insgesamt € 6.000,00) sowie aus grundsätzlichen Überlegungen empfahl die Kontrollabteilung, die Leistungsbeziehung zwischen dem Betroffenen und der Stadt Innsbruck im Rahmen eines beiderseits zu unterfertigenden (Werk-)Vertrages zu dokumentieren.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Land- und Forstwirtschaft zu, der ausgesprochenen Empfehlung der Kontrollabteilung mit Verlängerung dieses Projektes ab dem Jahr 2017 Folge zu leisten.

Anwendung Reverse
Charge Regel –
neue Rechnungslegung

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung vom 14.01.2016 überprüft. Dabei handelt es sich um eine Kompositionsarbeit für das Innsbrucker Stadtlied für die Aufführung am 31.12.2015 in Höhe von € 8.000,00. Die Auszahlung wurde über die Vp. 1/381000-72800 Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen für das Haushaltsjahr 2015 abgewickelt.

Im Rahmen der Rechnungskontrolle stellte die Kontrollabteilung hierbei fest, dass eine Versteuerung der ausgewiesenen Leistung von der geprüften Dienststelle außer Acht gelassen wurde. Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1994) hat das zuständige Amt für Kultur für diese sonstige Leistung die Reverse Charge Regel anzuwenden. Durch das Reverse Charge Verfahren kommt es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf die unternehmerische Leistungsempfängerin (Stadt Innsbruck) und somit zur Besteuerung am Empfängerort. Übergang der Steuerschuld bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Die Kontrollabteilung empfahl entsprechend des oben ausgeführten Sachverhaltes einerseits eine neue Rechnung iSd § 11 Abs 1a UstG anzufordern, die auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweist und andererseits diesen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz in Österreich zu versteuern und die anfallende Umsatzsteuer termingerecht an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

Die Kontrollabteilung merkt in diesem Zusammenhang an, dass ihre Empfehlung noch während der laufenden Belegkontrolle durch die betroffene Dienststelle unverzüglich umgesetzt wurde.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung darüber hinaus mitgeteilt, dass bei zukünftigen Unklarheiten von Honorarforderungen aus dem Ausland Kontakt mit dem Amt für Rechnungswesen aufgenommen werde, um eine korrekte Verbuchung zu gewährleisten.

Anmietung und
Reinigung einer
WC-Kabine –
Abweichung zwischen
Offert und Rechnung

Im Zuge der Prüfung einer Rechnung in Höhe von € 126,00 und des angeforderten entsprechenden Offertes im Zusammenhang mit der Anmietung und Reinigung einer WC-Kabine für den Kunsteislaufplatz O-Dorf stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Mietpreis der WC-Kabine um € 3,00/pro Tag angeboten worden ist. Lt. Rechnung wurde jedoch ein Betrag von € 3,50/pro Tag fakturiert.

Die Kontrollabteilung hat den zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Sport auf diese Differenz aufmerksam gemacht. Nach Rückfrage bei der betreffenden Firma hat dieser mitgeteilt, dass es sich um ein Versehen der Firma handelte und selbstverständlich der angebotene Preis Gültigkeit hat. Eine vom Amt für Sport durchgeführte Nachprüfung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlten Rechnungen hat des Weiteren ergeben, dass dort ebenfalls der höhere Preis von € 3,50 verrechnet worden war. Die betreffende Firma hat umgehend entsprechende Gutschriften in Höhe von insgesamt € 88,00 übermittelt, die der Kontrollabteilung in Kopie vorgelegt wurden. Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Sport informierte die Kontrollabteilung darüber, dass innerhalb des Referates bereits geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um in Zukunft bei der Rechnungskontrolle solche Fehler so weit wie möglich auszuschließen.

Im Rahmen der Stellungnahme bekräftigte der zuständige Sachbearbeiter, dass die bereits erwähnten Vorkehrungen durch das neue Programm GeOrg sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Neuaufteilung von Aufgabengebieten der SachbearbeiterInnen durchgeführt worden seien. Somit wäre mit der Auftragsvergabe, dem Angebot, der Bestellung sowie der Rechnung alles in einer Hand bzw. alles in einem entsprechenden Buchhaltungssystem vereint und dokumentiert.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Freigabe des Haftbriefs
bzw. Mangelbehebung
oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- u. Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, die meist in Form einer Bankgarantien abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein gewährleistungsrelevanter Sachmangel vor, erfolgt in der Regel eine Mangelbehebung durch den Auftragnehmer. Sollte dieser die Behebung des Mangels verweigern oder unangemessen verzögern bzw. diesem nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur Bedeckung der Ersatzvornahme. Wenn keine Mängel festgestellt werden, erfolgt die Freigabe des Haftungsrücklasses.

Begehungen und
Maßnahmen

Im ersten Quartal 2016 wurde eine Abnahmebegehung durchgeführt in deren Rahmen zwei Haftbriefe mit einer Gesamtsumme von € 2.469,64 zur Freigabe gelangten.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gem. BVergG 2006

Im ersten Quartal 2016 hat die Kontrollabteilung sieben stichprobenartig ausgewählte Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 864.335,74 überprüft.

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich gemäß der zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

Die gemäß der derzeit geltenden Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.10.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.10.2016 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-03014/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
I. Quartal 2016

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.10.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.10.2016 zur Kenntnis gebracht.